

**Zugelassene Hilfsmittel bei der Anfertigung der
Aufsichtsarbeiten in der notariellen Fachprüfung**

(Stand: 20. Januar 2025)

Die Aufgabenkommission bei dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer hat gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 NotFV beschlossen, dass folgende Hilfsmittel im schriftlichen Teil der notariellen Fachprüfung verwendet werden dürfen:

1. eine Textsammlung „Deutsche Gesetze“ (Loseblattsammlung oder gebundene Ausgabe) nebst Ergänzungsband, Verlag C. H. Beck oHG,
2. ein Kommentar „Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen“, Reihe „Beck’sche Kurzkomentare“, Verlag C. H. Beck oHG,
3. eine der folgenden Textsammlungen zum Steuerrecht:
 - „Aktuelle Steuertexte“, Reihe „Beck’sche Textausgaben“, Verlag C. H. Beck oHG,
 - „Steuergesetze“, Reihe „Beck-Texte im dtv“, Deutscher Taschenbuch-Verlag (dtv),
 - „Wichtige Steuergesetze“, NWB Verlag.

Die Zulassung einer steuerrechtlichen Textsammlung bedeutet nicht, dass dem Steuerrecht eine hervorgehobene Stellung bei der Bearbeitung der Aufsichtsarbeit zukommt; § 5 Abs. 2 NotFV bleibt unberührt.

In den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen weder Anmerkungen oder Markierungen eingetragen noch Einlegeblätter o. Ä. eingefügt sein. Register, Registerecken und sog. „Fähnchen“ werden nicht als unerlaubte Anmerkungen oder Markierungen gewertet, soweit sie lediglich der Erleichterung des Auffindens von Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die einzelne Gesetzes- oder Paragraphenbezeichnung hinaus keine Informationen enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zugelassenen Hilfsmittel den Prüflingen vom Prüfungsamt nicht zur Verfügung gestellt werden (§ 11 Abs. 4 Satz 2 NotFV).